

Abgrenzung von öffentlichem Recht und Privatrecht

Gemäss Art. 11 LV ernennt der Landesfürst die Beamten auf Vorschlag der Regierung. Die Angestellten werden von der Regierung allein gewählt. Allerdings hat der Landesfürst seit 1968 auf sein Beamtenernennungsrecht faktisch verzichtet³⁶; heute verzichtet er von Jahr zu Jahr mit entsprechenden Schreiben an die Regierung darauf. Dieser Verzicht auf eine Organkompetenz ist freilich rechtlich ohne Bedeutung: Der Landesfürst könnte seine Kompetenz jederzeit an sich ziehen, da sie sich aus der Landesverfassung ergibt. Unabhängig von der Ernennungsart wird das Anstellungsverhältnis durch das öffentliche Recht geregelt³⁷. Das Staatspersonal erfüllt öffentliche Aufgaben im Interesse des Staates. Es untersteht in diesem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis besonderer Treue und ist zu Gehorsam gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet³⁸. Dies bedeutet, dass die übergeordnete Instanz eine Befehls- und Disziplinargewalt über das Staatspersonal besitzt³⁹.

2. Ausgabe von Postwertzeichen

Nach der Auffassung des Staatsgerichtshofes ist die mit dem Postbetrieb "verbundene Verwaltung, soweit sich diese auf die Herstellung, Ausgabe und Verwendung von Postwertzeichen erstreckt, privatwirtschaftlicher Natur"⁴⁰. Denn hier würden die Organe der Postwertzeichenverwaltung ohne Befehls- und Zwangsgewalt dem Postkunden privatwirtschaftlich gegenüberreten. Es ist allerdings fraglich, ob diese Argumentation einer kritischen Beurteilung standhält. Beim Verkauf von Postwertzeichen handelt es sich nicht um das Anbieten eines beliebigen Gutes, sondern um den Verkauf von Wertzeichen, die in klassischer Weise staatliche Hoheitsgewalt ausdrücken⁴¹. Die Regierung hat als Reaktion auf den vom Staatsgerichtshof am 28. August 1978 entschiedenen Streitfall⁴² eine Ver-

³⁶ Vgl. Ritter, *Beamtenrecht*, S. 97 f.

³⁷ Vgl. StGH 1980/9, Gutachten vom 30.10.1980, LES 1982, S. 8 (9).

³⁸ Vgl. Art. 4 BeAG.

³⁹ Vgl. Art. 93 lit. a LV, Art. 8 BeAG.

⁴⁰ Vgl. Art. 5 Abs. 1 des Postvertrages, LGBI. 1922/8 und StGH 1981/12, Urteil vom 28.8.1981, LES 1982, S. 125; so auch Pappermann, S. 101.

⁴¹ Vgl. zur Geschichte und zur Bedeutung der Briefmarken für Liechtenstein Ralph Kellenberger, *Kultur und Identität im kleinen Staat: das Beispiel Liechtenstein*, Bonn 1996, S. 220–226.

⁴² Vgl. StGH 1981/12, Urteil vom 28.8.1981, LES 1982, S. 125.